

## Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) (in Kraft ab 22. November 2021)

(Erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein)

Die aktuelle Ersatzverkündung und die ergänzenden Erlasse sind unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser\\_erlasse.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html) zu finden.

Für den Besuch von Bibliotheken ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Ab Montag, 22. November 2021 muss für den Besuch von Bibliotheken der Nachweis einer negativen Testung, Impfung oder Genesung (3-G-Regel) im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV erbracht werden. Die Rückgabe und das Abholen von Medien im Click & Collect-Modus ohne 3G-Kontrolle müssten außerhalb der Bibliotheksräume realisiert werden.

Wichtiger Hinweis für die Kontrolle: Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn

1. die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist **und**,
2. soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft worden ist.
3. Ein Antigen-Schnelltest ist 24 Stunden gültig, ein PCR-Test 48 Stunden.

Eine 2-G-Regel im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV wird bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume eingeführt.

WICHTIG: Arbeitsrechtliche Regelungen für die Beschäftigten bleiben unberührt.

**Öffnung der Bibliothek /  
Zugangsbeschränkungen**

Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind, dürfen die Bibliothek betreten. Die gesamte Publikumsfläche darf genutzt werden, die Aufenthaltsdauer und -qualität muss lediglich dahingehend eingeschränkt werden, dass die Regelungen der Hygienekonzepte, z.B. hinsichtlich der Abstandsempfehlungen, eingehalten werden können. Die 3-G-Regel im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV gilt ab Montag, 22. November 2021 für den Besuch von Bibliotheken. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist trotzdem erforderlich.

**Veranstaltungen**

**Generell gilt:**

- Erstellung eines Hygienekonzepts
- Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume gilt die 2-G-Regel im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV. (Geimpfte, Genesene, Getestete), außer Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, für Kinder bis zur Einschulung sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
- Die Verpflichtung für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht, wenn die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann.

Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sind gemäß der Landesverordnung für Schulen grundsätzlich möglich. Klassenführungen mit Klassenverbänden als Kohorte können also durchgeführt werden. Ein Testnachweis erfolgt im Sinne von §10,3: der Zutritt ist für Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden, erlaubt. **Es besteht aber bei Klassenführungen wieder die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

### Hygienekonzept

#### Inhalt des Hygienekonzepts:

- Begrenzung der Besucherzahlen
- Wahrung der Abstandsempfehlungen
- Regelung von Besucherströmen
- Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen
- Regelmäßige Lüftung
- qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume beim Besuch der Bibliothek im Rahmen des normalen Publikumsverkehrs
- Aufhebung der Maskenpflicht nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes
- **Damit Besucherinnen und Besucher möglichst frühzeitig und zuverlässig über mögliche Gefahren einer Ansteckung durch andere informiert werden können, ist nunmehr auch die Bereitstellung eines QR-Codes für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts verpflichtend. Die QR-Codes können mittels der App oder auf der Internetseite <https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/> erstellt werden. Da die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts auch die QR-Codes der „Luca“-App nutzen kann, reicht es aus, wenn deren QR-Codes bereitgestellt werden. Eine Pflicht der Nutzung des QR-Codes durch die Nutzer\*innen oder Teilnehmer\*innen ist mit der Bereitstellung des QR-Codes nicht verbunden, die Nutzung wird aber empfohlen.**

Rendsburg, 21. November 2021